

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Sportstadion bei der Gemeinschaftsschule am Hamberg
(nachstehend *Sportstadion* genannt)**

**§ 1
Allgemeines**

1. Das Sportstadion inkl. vorhandener Geräte dient in erster Linie der Sportausbildung an den allgemeinbildenden Schulen im Bereich des Amtes Burg-St. Michaelisdonn und der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Burg.
2. Die Mitbenutzung des Sportstadions zu anderen Zwecken als solchen des Schulsportunterrichtes kann Vereinen mit Sitz in Burg (Dithmarschen) für förderungswürdige nicht kommerzielle Zwecke gestattet werden, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
3. Die Schulen mit Standort in Burg, haben ein Benutzungsvorrecht im Rahmen ihres Angebotes im Offenen Ganztage.

**§ 2
Benutzungsgenehmigung**

1. Die Mitbenutzung des Sportstadions ist bei der Gemeinde Burg über die Amtsverwaltung Burg-St. Michaelisdonn, GB II, rechtzeitig, eine Woche vor geplanter Veranstaltung, zu beantragen. Der Bürgermeister entscheidet über diesen Antrag. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Bei Antragstellung ist ein verantwortlicher Leiter (§ 5 dieser Ordnung) zu benennen.
2. Den ortsansässigen Sportvereinen kann eine dauerhafte Benutzungsgenehmigung bis auf Widerruf erteilt werden.
3. Über die Entscheidung erhält die/der Antragsteller/in eine schriftliche Nachricht. Dabei wird auf die Bestimmungen dieser Ordnung hingewiesen.
4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht statthaft.
5. Der Zutritt (Schlüsselausgabe) wird über den Bauhof der Gemeinde Burg geregelt.
6. Der Bürgermeister der Gemeinde Burg kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen für die Nutzung des Sportstadions treffen.
7. Ein Entgelt für die Mitbenutzung wird grundsätzlich nicht erhoben.

**§ 3
Befristung**

1. Die Überlassung erfolgt unbeschadet der Vorrangstellung der Schulen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Sportstadion bei der Gemeinschaftsschule am Hamberg
(nachstehend *Sportstadion* genannt)**

Stadion, z. B. witterungsbedingt, als nicht beispielbar eingestuft wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Gemeinde. Er kann dieses Recht auf den Leiter des Bauhofes übertragen.

2. Einen Widerruf haben die Nutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

**§ 4
Mitbenutzungszeiten**

1. Das Sportstadion wird generell längstens bis 22:00 Uhr überlassen. Ausnahmen sind bei der Gemeinde Burg über die Amtsverwaltung Burg-St. Michaelisdonn, GB II, zu beantragen.
2. Während Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Mitbenutzung gesperrt werden, die im Übrigen während der Schulferien nicht unterbrochen wird, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. In die genehmigte Mitbenutzungszeit ist die Zeit für das Aufräumen und den Abbau mit eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Sportstadion mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

**§ 5
Aufsicht**

1. Die Mitbenutzung darf nur in Anwesenheit der/des verantwortlichen Leiterin/Leiters stattfinden, die/der das Sportstadion als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen hat, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsmäßig aufgeräumt worden ist. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstore nach Abschluss der Mitbenutzung verschlossen werden.
2. Die Benutzung des Sportstadions geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
3. Die/Der Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass das Sportstadion und dessen Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden; schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Festgestellte Schäden und Mängel am Sportstadion hat die/der verantwortliche Leiter/in zur Verhütung von Unfällen sofort der Gemeinde Burg zu melden. Geschieht dies nicht, so gilt das Sportstadion als ordnungsgemäß übergeben.

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Sportstadion bei der Gemeinschaftsschule am Hamberg
(nachstehend *Sportstadion* genannt)**

§ 6

Zustand der Sportstätten, Räumlichkeiten und Einrichtungen

1. Das Sportstadion wird in dem bestehenden Zustand überlassen, es darf nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden.
2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Burg vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltungen wieder zu beseitigen.
3. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der Gemeinde Burg und sofern möglich dem Bauhof zu melden.
4. Die Überprüfung auf Nutzung der Sportanlage obliegt dem Leiter des Bauhofes der Gemeinde Burg oder einer durch die Gemeinde beauftragten Person.

§ 7

Pflege, Schonung, Verbote

1. Das Sportstadion und dessen Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen.
2. Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu verbringen.
3. Im Sportstadion gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Dieses Verbot gilt auch für die Durchführung von nichtschulischen Veranstaltungen. Für gemeindliche Veranstaltungen können Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
4. Die/Der Übungsleiter/in ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
5. Hunde dürfen im Sportstadion nur an der Leine geführt werden.

§ 8

Sonstige Verpflichtungen

1. Die Benutzer haben eine volljährige Person zu benennen, die für die Leitung und Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist.
2. Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die sicherheits-, und ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Sportstadion bei der Gemeinschaftsschule am Hamberg
(nachstehend *Sportstadion* genannt)**

**§ 9
Haftpflicht**

1. Der Mitbenutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Sportstadions im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht - insbesondere der Verkehrssicherungspflicht - stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
2. Der Mitbenutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte und Beauftragte.
3. Der Mitbenutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung des Sportstadions entstehen.

**§ 10
Schadenshaftung des Mitbenutzers**

Der Mitbenutzer haftet der Gemeinde Burg für alle durch die Mitbenutzung entstandenen Schäden. Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und der Einrichtungen eintreten. Der Schadenersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt in Geld zu leisten.

**§ 11
Hausrecht**

1. Das Hausrecht im Sportstadion wird von dem/der Bürgermeister/in oder deren/dessen Beauftragte/n (Bauhofmitarbeiter) ausgeübt.
2. Beauftragten und dem Bürgermeister der Gemeinde Burg ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei wiederholten ungehörigen Verhalten der Teilnehmer/innen die Mitbenutzung des Sportstadions zu untersagen.

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Sportstadion bei der Gemeinschaftsschule am Hamberg
(nachstehend *Sportstadion* genannt)**

3. Die Gemeinde überträgt dem jeweiligen Mitnutzer im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung das Hausrecht im Sportstadion für die jeweilige Nutzungsdauer.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Burg (Dithm.), 30. Januar 2017

gez. H. Puck

Hermann Puck
Bürgermeister